



Merkblatt über private Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

1. Allgemeines

Asbest ist ein feinfaseriges, natürlich vorkommendes Mineral, das aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften (säurefest, feuerbeständig, wärmedämmend, elektrisch isolierend etc.) in der Vergangenheit ein großes Anwendungsspektrum besaß.

Häufig anzutreffen sind **fest gebundene Asbestfasern** in Form von Asbestzementprodukten wie z.B. Dach- oder Wetterschutzplatten ("Eternitplatten"), Blumenkästen etc.

Schwach gebundene Asbestfasern wurden als Brandschutzmaterial („Spritzasbest“) oder Dämmmaterial in Öfen (Schnüre für Ofentüren, Asbestdichtungen, verschiedene Bauteile in Nachtspeicheröfen) oder auch in Fußbodenbelägen eingesetzt.

Aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungspotentials ist mittlerweile das Herstellen, das Verwenden und das Inverkehrbringen von Asbest bis auf wenige Ausnahmen verboten.

2. Gesundheitsgefahren durch Asbest

Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential. Die Gefahren gehen von den freien Asbestfasern aus. Eingeatmete Asbestfasern können in der Lunge sowohl zur Bildung von Narbengewebe führen (Lungenasbestose) als auch bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs) verursachen (Lungenkrebs, Rippen- und Bauchfelltumore). Für Asbest gibt es keinen Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff ungefährlich ist. Die tödlichen Folgen treten erst Jahrzehnte später ein.

3. Umgang mit asbesthaltigen Materialien

Grundsatz: Bei sämtlichen Arbeiten muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Insbesondere müssen die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung der TRGS 519 ("Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten") und des LAGA- Merkblattes M 23 eingehalten werden.

- 3.1. Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Bauteilen oder Geräten mit **schwach gebundenen Asbestfasern** müssen von **asbestsachkundigen Firmen** (s. 7.) durchgeführt werden, die sich auf den Abbau und die weitere Entsorgung (Behandlung, Verpackung, Transport) spezialisiert haben. Dazu gehört auch die Demontage und Entsorgung von Nachtspeicheröfen.
- 3.2. Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von Bauteilen mit **fest gebundenen Asbestfasern größeren Umfangs** müssen ebenfalls von **asbestsachkundigen Firmen** (s. 7.) durchgeführt werden.
- 3.3. **Arbeiten geringen Umfangs an Asbestzementprodukten durch Privatpersonen** haben auch mit der nötigen Zuverlässigkeit zu erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, ist ein sachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen.



Arbeiten geringen Umfangs sind z.B. das Entfernen, der Transport und die Entsorgung von einzelnen Asbestzementprodukten (Blumenkästen, einige wenige Dach- oder Fassadenplatten).

Die Arbeiten müssen so ausgeführt werden, dass möglichst kein Staub freigesetzt wird:

- Unbeschichtete (zementgraue) und großflächig abgewitterte beschichtete Asbestzementprodukte sind mit staubbindenden Mitteln (z. B. Putzverfestiger) zu besprühen oder ständig feucht zu halten.
- Asbestzementprodukte dürfen nicht zerbrochen, zerkleinert, geworfen, über Kanten gezogen

Ebenso ist auf persönliche Schutzausrüstung zu achten.

4. Vor der Anlieferung zu berücksichtigende Auflagen

Im Rahmen der Kleinmengenregelung können bis zu 2 to/a pro Anfallstelle aus dem Landkreis Reutlingen und Tübingen angenommen werden.

Bei Mengen von über 2 to/a Entsorgung auf Anfrage.

Es dürfen nur asbesthaltige Abfälle entsorgt werden, die soweit behandelt sind, dass beim Transport, Entladen und beim Einbau auf der Deponie keine Asbestfasern freigesetzt werden. Dies wird erreicht durch:

- Verpacken in einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindeststärke von 0,4 mm. Die Stöße sind zu überlappen und z.B. mit Klebeband zu verkleben
oder
- Verpacken in ausreichend feste Kunststoffsäcke (Big Bags)

5. Bei der Anlieferung zu berücksichtigende Auflagen

Asbesthaltige Abfälle

- ➡ sind auf der Deponie vorsichtig abzuladen
- ➡ müssen eigenhändig oder durch eigene Geräte abgeladen werden
- ➡ dürfen weder geworfen, abgekippt noch geschüttet werden
- ➡ dürfen zum Entladen nicht ausgepackt werden
- ➡ ein Befahren der Deponie ist nur mit deponietauglichen Fahrzeugen möglich

6. Anlieferungszeiten

Asbesthaltige Abfälle werden nur auf der **Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal** angenommen.

Auf dem Wertstoffhof der Deponie Reutlingen werden **keine** asbesthaltigen Abfälle- auch keine Kleinmengen- angenommen.

	Anlieferungszeiten	
Kleinanlieferung bis 0,5 m³	Mo-Fr	07:00 - 16:45 Uhr
	Sa	08:00:- 11:45 Uhr
mehr als 0,5 m³	Mi	07:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr

Die Gebühren können bar oder mit ec-Karte bezahlt werden.

7. Nachtspeicheröfen

Generell fallen Nachtspeicheröfen als Haushaltsgroßgeräte in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgesetzes und können deshalb an der Sammelstelle für Elektroaltgeräte im Entsorgungszentrum Dußlingen kostenlos abgegeben werden.

Da Nachtspeicheröfen Asbest, PCB, andere gefährliche Mineralfasern und Chrom VI-haltige Speichersteine enthalten können, gelten für den Ausbau, die Sammlung, die Lagerung und den Transport die TRGS 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, das Merkblatt 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ und die Gefahrstoffverordnung.

Annahmebedingungen:

Die Geräte müssen einzeln verpackt und staubdicht verklebt angeliefert werden, so dass es zu keiner Freisetzung von gefährlichen Fasern kommen kann. Als Verpackungsmaterial kommen Bändchengewebefolie bzw. Big Bags mit entsprechenden Umschlagungen und Verklebungen in Frage. Alternativ müssen sämtliche Öffnungen und Montageschlitze mit Gewebeklebeband abgeklebt werden. Zerlegte, teilzerlegte

oder nicht verpackte Geräte werden nicht angenommen. Das Entladen der Geräte ist Aufgabe des Anlieferers.

Angenommen werden nur Geräte, die aus dem Zuständigkeitsbereich des ZAV stammen (nicht jedoch aus den Städten Metzingen, Pfullingen und Reutlingen, die eigene Sammelstellen betreiben). Vor bzw. spätestens bei der Anlieferung ist ein Formular mit Daten über den Anlieferer, der Herkunft und der Anzahl der Öfen auszufüllen.

8. Sonstiges

Besteht Unsicherheit darüber, ob die Abfälle asbesthaltig sind oder nicht, so sind sie als asbesthaltig zu behandeln. Ansonsten ist vom Anlieferer der Nachweis zu führen (schriftlich), dass es sich um asbestfreie Produkte handelt. Dies kann anhand von Gutachten, Rechnungen über Kaufdatum der Produkte etc. erfolgen. Nachtspeicheröfen sind grundsätzlich als asbesthaltig zu behandeln.